

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 168 (2002)

Heft: 12

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht aus dem Bundeshaus

Ziele des Bundesrats im Jahr 2003

Folgende Ziele, die das VBS **betreffen** bzw. an denen das VBS **mitinteressiert** ist (siehe «innere Sicherheit»), haben im Zielkatalog des Bundesrats für 2003 Eingang gefunden:

Zum Thema Sicherheit

Umsetzung der neuen Sicherheitspolitik «Sicherheit durch Kooperation»:

→ Umsetzung Armee XXI und Bevölkerungsschutz XXI – Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR)

Der Bundesrat wird auf der Grundlage des Armeeleitbildes XXI sowie der revidierten Militärgesetzgebung zahlreiche Verordnungen und Ernennungen auf höhere Posten der Armee im Hinblick auf die Inkraftsetzung der Armee XXI am 1. Januar 2004 **beschliessen**. Er wird insbesondere die **Strukturen** und die **Detailorganisation** der Armee festlegen und auf der Grundlage des Leitbildes Bevölkerungsschutz XXI und der revidierten Zivilschutzgesetzgebung die **Alarmerung** im Bevölkerungsschutz und den **Zivilschutz konkretisieren**. Zudem wird er die **Organisation** des VBS grundsätzlich **neu regeln** (VBS XXI).

Der Bundesrat wird im ersten Halbjahr 2003 darüber entscheiden, ob eine **Botschaft zum Bundesbeschluss über die Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR)** vorgelegt werden soll, um den bis Ende 2003 bewilligten Einsatz der Swisscoy im Kosovo **zu verlängern**. Im Bereich der zivilen Wiederaufbauhilfe zählt die Schweiz auf bilateraler Ebene zu den **Hauptakteuren**. Der Swisscoy-Einsatz ist ein Teil dieses gesamten Schweizer Engagements, das einen Beitrag zur **Stabilisierung** in der Region leistet.

Zum Thema Gesellschaft, Kultur und Sport

Sicherstellen des nationalen und gesellschaftlichen Zusammenschnitts:

→ Sprachengesetz – Kulturförderungsgesetz – Pro Helvetia 2004 bis 2007 – Dritte Botschaft zum Nationalen Sportanlagenkonzept

Der Bundesrat wird im zweiten Halbjahr 2003 nach **Evaluation** der bereits umgesetzten Teile des

laufenden Sportanlagenkonzepts die Notwendigkeit einer dritten Finanzierungsbotschaft (NASAK 3) prüfen. Nach der Finanzierung einer neuen Generation von Stadien und der Initiierung von Wintersportanlagen stehen nachweislich notwendige Anlagen für weitere Sportarten im Vordergrund.

Zum Thema innere Sicherheit

Wahrung der inneren Sicherheit:

→ Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus und Hooliganismus – Vernehmlassung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit – Schlussbericht USIS – Revision Waffengesetz – Bundesaufgaben bei internationalen Grossanlässen

Der Bundesrat wird im ersten Halbjahr 2003 die **Botschaft zum Bundesgesetz über Massnahmen gegen Rassismus und Hooliganismus** vorlegen. Die Schwerpunkte liegen auf der strafrechtlichen Erfassung von rechts-extrem und rassistischem Propagandamaterial sowie Gesten und Symbolen, der Überprüfung des Auftragsbereichs des Staatschutzes und der Anwendung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS), der Schliessung von Lücken im Bereich der Strafverfolgung und der Schaffung von Rechtsgrundlagen für die nationale Erfassung des Hooliganismus. Ebenfalls in der ersten Jahreshälfte wird der Bundesrat die Vernehmlassung zu einem zweiten Paket eröffnen, bei welchem Vorschläge zum Rechtssetzungsbedarf im Bereich des **Terrorismus** und des **Extremismus** zur Diskussion gestellt werden.

Schliesslich wird im ersten Halbjahr 2003 im Rahmen des Projektes zur Überprüfung der inneren Sicherheit der Schweiz (USIS) der **vierte Bericht** vorliegen. Nachdem im dritten Bericht die organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Folgen verschiedener Varianten dargelegt wurden, soll die **Umsetzung der Entscheide** in zeitlicher und gesetzesgeberischer Hinsicht weiter **konkretisiert** werden, namentlich in Bezug auf die **drei Kernprobleme** «Lücke» (Unterbestand an sicherheitspolizeilichen Kräften), «Grenzkontrolle» und überregionale Polizeizusammenarbeit («Regionalisierung»).

Im zweiten Halbjahr 2003 wird der Bundesrat die **Botschaft zur Teilrevision des Waffengesetzes**

Aus der Departementsleitung VBS

Die Departementsleitung VBS hat im **Oktober 2002** u. a. folgende Geschäfte behandelt:

- Kommunikationsstrategie VBS
- Eignerstrategie des Bundesrates für die Rüstungsunternehmen/RUAG 2003 bis 2006
- Schlussbericht Revisionsprojekt Nr. 249 «Übersetzungswesen im VBS»
- Schlussbericht Revisionsprojekt Nr. 257 «Grundsätze des Projektmanagements/Teilprojekt Dienstleistungen Dritter»
- Konzept Personalmarketing
- Rahmenkredit für die Friedensförderung
- Kontakte mit Israel
- VBS XXI
 - Projektstand (Strukturen der Departementsbereiche Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Beschaffung & Technologie)
 - Ergebnisse der Klausur der Departementsleitung VBS von September 2002
 - Strategische Fragen zum Projektlauf VBS XXI
 - Masterplan
 - Teilprojekt «CC» (Kostensenkungsprogramm)
 - Informationsbulletin VBS XXI
- Organisationsverordnung VBS (1. Lesung)

zes verabschieden. Mit der Vorlage sollen **Soft Air- und Imitationswaffen** geregelt sowie die Bestimmungen über den **privaten Waffenhandel** verschärft werden. Gleichzeitig soll der Waffenhandel besser kontrolliert und der Vollzug vereinheitlicht werden. Der **Datenaustausch** zwischen **militärischen und zivilen Behörden** soll gesetzlich geregelt werden.

Angesichts der **Grossanlässe mit internationaler Beteiligung** (WEF in Davos, G8-Gipfel in Evian und **Weltinformationsgipfel** in Genf), welche im Jahr 2003 in der Schweiz und ihrer unmittelbaren Nachbarschaft stattfinden werden, will der Bundesrat die entsprechenden **Bundesaufgaben in den Bereichen Schutz- und Nachrichtendienst** optimal sicherstellen. Dies wird unter anderem die laufende Lagebeurteilung, die Koordination des Aufgebots eines interkantonalen Polizeikontingentes (falls ein Standortkanton darum ersucht), die Sicherheitsmassnahmen für sämtliche völkerrechtlich geschützten Personen und schweizerischen Magistratspersonen sowie präventive und repressive Massnahmen zur Verhinderung von gewalttätigen Auseinandersetzungen bei Grossdemonstrationen und Terrorakten umfassen. Im Falle entsprechender Gesuche der Kantone wird der Bundesrat über den **Einsatz der Armee zur subsidiären Unterstützung der zivilen Behörden** entscheiden.

Parlamentsgeschäfte des VBS im Jahr 2003

(Stand: Ende Oktober 2002)

- Botschaft zum Bundesbeschluss über die Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR)
- Rüstungsprogramm 2003
- Immobilienbotschaft Militär 2004
- Dritte Botschaft über Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung (NASAK 3)
- Botschaft zur Revision des Militärstrafgesetzes (MStG)
- Botschaft zur Revision der Militärstrafprozessordnung (MStP)
- Bericht über die Finanzierung von Instituten der Friedensförderung (in Erfüllung des Postulats Oehrli 00.3353. Finanzierung von Instituten der Friedensförderung)
- Botschaft zur Revision des Bundesbeschlusses über die Abgeltung der amtlichen Vermessung.

Stationierungskonzept der Luftwaffe

Die Luftwaffe hat bereits im Zeitraum von 1995 bis 1999 verschiedene Kriegsstandorte/Flugplätze, beispielsweise Ambri, Raron, St. Stephan, Ulrichen, **reduziert**. Unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen, der längerfristigen Flottenentwicklung und der laufenden Verzichtsplanung wurden die aktuellen Flugplätze und Kriegsstandorte vertieft **überprüft** und ein neues Stationierungskonzept der Luftwaffe ab 1. Januar 2004 **ausgearbeitet**.

Aus dem Rapport der Armeeführung

Am Rapport der Armeeführung wurden im Oktober 2002 u. a. folgende Geschäfte behandelt:

- Subsidiäre Einsätze 2003
- Statusbericht militärisches Personal
- Statusbericht Ausbildungsinfrastruktur
- Stationierungskonzept Luftwaffe ab 1. Januar 2004

Am **Rapport der Armeeführung (RAF)**, unter Leitung von Bundesrat Samuel Schmid, von Mitte Oktober 2002 wurde dem **Stationierungskonzept Luftwaffe** ab 1. Januar 2004 **zugestimmt** und die im Konzept dargestellten **Umsetzungsmassnahmen** 2004 bis 2007 als Planungsgrundlage **genehmigt**.

Zusammenfassung: Stationierung der Kampfflugzeuge

Die **Kampfflugzeuge** werden auf die **drei Einsatzflugplätze** Payerne, Meiringen und Sion (Ausweichflugplatz: Emmen) **zentriert**. Diese Stationierung gewährleistet den Einsatz bei gleichen Führungsabläufen und ähnlichen Strukturen in allen Lagen.

Konsequenzen:

- Liquidation von Turtmann (bis Ende 2003)
- Buochs wird zur «Sleeping Base» (ab 1. Januar 2004)
- Emmen wird mittelfristig zum Ausweichflugplatz (ab zirka 2006)
- Dübendorf wird schrittweise zum Einsatzflugplatz für Flächenflugzeuge und Helikopter (ohne Kampfflugzeuge) (ab zirka 2007)

Stationierung der Helikopter

Die **gemischten Lufttransportgeschwader** werden auf die **drei Basisstandorte** Alpnach, Payerne und Dübendorf (Mollis als Kriegsstandort) **stationiert**. In der ausserordentlichen Lage wird das Lufttransportgeschwader von Dübendorf den Kriegsstandort Mollis beziehen. Demzufolge bleibt Mollis Kriegsstandort inkl. WK-Betrieb. Zusammen mit der Bildung eines **Flugplatzkommandos Locarno** werden die Voraussetzungen geschaffen, um in der besonderen oder ausserordentlichen Lage* jederzeit die Stationierung eines mobilen Lufttransportgeschwaders südlich der Alpen vornehmen zu können.

Konsequenzen:

- Liquidation von Interlaken (ab 1. Januar 2004)
- Liquidation der Kriegsinfrastruktur Lodrino und Rückzug der Luftwaffe aus der Flugplatzinfrastruktur (ab 1. Januar 2004)

* *Besondere Lage und ausserordentliche Lage: Zur Einordnung von Bedrohungen und Gefahren sowie der geeigneten Mittelkombinationen und Vorgehensweisen zu ihrer Bewältigung werden die Begriffe «normale Lage», «besondere Lage» und «ausserordentliche Lage» verwendet.*

Bei der besonderen Lage handelt es sich um eine Situation, in der gewisse Staatsaufgaben mit den ordentlichen Verwaltungsabläufen nicht mehr bewältigt werden können. Im Unterschied zur ausserordentlichen Lage ist aber die Regierungstätigkeit nur **sektoruell** betroffen. Typisch ist der Bedarf nach Straffung der Verfahren und rascher Konzentration der Mittel. Die Strukturen, die für die normale Lage bestehen, werden solange wie möglich beibehalten. Die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Vorbereitungen und Strukturen für die besondere und ausserordentliche Lage ist Sache der **Lenkungsgruppe Sicherheit**.

Eignerstrategie des Bundesrates für die Rüstungsunternehmen des Bundes/RUAG

Die **Departementsleitung VBS** hat Mitte Oktober die Eignerstrategie des Bundesrates für die Rüstungsunternehmen des Bundes/RUAG 2003 bis 2006 **zur Kenntnis genommen** und grünes Licht für das **weitere Vorgehen** erteilt. Die **neue Eignerstrategie** soll die heutige, für die Jahre 1999 bis 2002 geltende, die sich im Rahmen des Privatisierungsprozesses der RUAG Holding und ihrer Tochtergesellschaften bewährt hat, **ersetzen**.

Die neue Eignerstrategie soll auf Grund des wirtschaftlichen Wandels wiederum **zeitlich beschränkt** werden und dem **veränderten Umfeld** Rechnung tragen.

Die Notwendigkeit einer Revision ergibt sich insbesondere aus folgenden Gründen:

- Sie soll den Grundsätzen der **Sicherheitspolitik** sowie den Zielsetzungen der Reformprojekte **VBS XXI** und **Arme XXI** entsprechen.

■ Mit der Formulierung von **strategischen Schwerpunkten** sollen die Interessen der Landesverteidigung auf wichtige Rüstungsgüter und Technologien, insbesondere die Systemtechnologien, ausgerichtet werden.

■ **Internationale Kooperation** bei Entwicklungen und Beschaffungen, aber auch im Instandhaltungs- und Entsorgungsbereich, erhalten aus wirtschaftlichen, rüstungs- und sicherheitspolitischen Gründen einen **höheren Stellenwert**. In der neuen Eignerstrategie soll dies besser zum Ausdruck kommen.

Strategische Schwerpunkte (Interessen der Landesverteidigung)

Als strategische Schwerpunkte werden:

- die **Ausrichtung der Tätigkeiten** auf die Instandhaltung, Kampfwerterhaltung, Kampfwertsteigerung und Entsorgung von Waffensystemen, Geräten und Munition der Armee,
- die **Fähigkeit rascher Anpassungen** an eingekauften Systemen zur Gewährleistung der Systemeinsatzbereitschaft,
- die **Aufrechterhaltung** einer ausreichenden und flexiblen Produktionsfähigkeit für ausgewählte Munitionssorten,
- der **Ausbau** der militärischen und zivilen Marktleistungen zur breiteren Abstützung der Kerntätigkeiten als spezifische Ziele abgeleitet.

Damit die **Systemeinsatzbereitschaft** gewährleistet werden kann, ist der **frühzeitige Einbezug** der RUAG in die Abklärungen möglicher neuer Systeme zu prüfen. Damit können günstige Voraussetzungen, um rasche Anpassungen an eingekauften Systemen vornehmen zu können, geschaffen werden.

Wahrnehmung der Aktionärsinteressen des Bundes

Bei der geltenden Eignerstrategie 1999 bis 2002 hat der Bundesrat das VBS ermächtigt, die Aktionärsinteressen des Bundes wahrzunehmen. Dies soll auch weiterhin der Fall sein.

Vertretung VBS im Verwaltungsrat der RUAG Holding

Mit der Einsetzung des neuen **Chefs der Armee** wird zum Zeitpunkt der Generalversammlung im **Frühjahr 2003** zu entscheiden sein, wer als Vertreter des VBS im Verwaltungsrat der RUAG Holding neu Einsatz nehmen wird.

Berichtswesen und Controlling

Mit dem geplanten **Aufbau eines Kennzahlensystems** im Rahmen des Berichtswesens und Controllings VBS soll die Mechanik der permanenten Zielverfolgung **institutionalisiert** werden. Dieses Berichtswesen und Controlling (VBS zur RUAG) soll ein aussagekräftiges **periodisches Rapportieren** an das Parlament (parlamentarische Oberaufsicht durch die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen) ermöglichen.

Ausverkauf von Armeematerial

Nationalrat **J. Alexander Baumann (SVP)** hat aus den

Medien die Elemente des geplanten **Umfanges** der Verzichts- und Abbauentscheide im Hinblick auf die Arme XXI zur Kenntnis genommen. Einige Planungsschritte haben ihn überrascht; sie sind nur **schwer nachvollziehbar**.

Deshalb bittet Nationalrat Baumann in seiner **Einfachen Anfrage** den Bundesrat um Beantwortung folgender **Fragen**:

1. Ist bei den Verkaufsmassnahmen berücksichtigt worden, dass man in der Lage sein müsste, die so genannte **Reserve der Armee** (zirka 80000 AdA) mit noch einigermassen tauglichem Material **auszurüsten**?
2. Wer plant diese Bedürfnisse?
3. Besteht ein Projekt rollender Planung, damit sichergestellt ist, dass jeweils ersetzte Geräte und Waffen in **erster Priorität** für die Ausrüstung der Reserve vorgesehen werden und entsprechend einzulagern sind?
4. Welche **Massnahmen** sind vorgesehen, damit sichergestellt werden kann, dass die Reserven an den ihnen zugeteilten Waffen und Geräten auch **kriegstüchtig ausgebildet** werden können?

Aufblähung der Departementsstäbe

«Die **Generalsekretariate** der sieben Departemente sind in den letzten Jahren personell **massiv aufgebläh** worden», stellt **Nationalrat Rudolf Strahm (SP)** fest. Mit seiner Interpellation bittet er den Bundesrat um folgende **Auskunft** bzw. folgende **Fragen** zu beantworten:

1. **Auflistung der Personalbestandessentwicklung** jedes einzelnen der sieben Departemente der Bundesverwaltung in den letzten zehn Jahren (Vergleich Jahr 1991 und Jahr 2001 in absoluten Zahlen und Entwicklung in Prozenten).

2. Warum wird immer mehr mit **Departementsstäben** statt unter Bezug der Linie (d.h. der Bundesämter und deren Abteilungen und Sektionen) regiert?

3. Was sagt der Bundesrat zu den **wachsenden** Doppelpurigkeiten, Koordinationsproblemen, Konkurrenz- und Revierkämpfen zwischen den Departementsstäben und den zuständigen Bundesämtern und innerhalb der Stäbe?

4. Hat sich die Praxis bewährt, in den Departementsstäben zunehmend **Quereinsteiger** und **Generalisten** zu beschäftigen, die über keine entsprechende Fachpraxis in der Linie verfügen?

Armee und Umwelt

Schutz unseres Lebensraumes in zweifacher Hinsicht

Nadja Berwert

Geschichtliches

Seit der Annahme der Rothenthurm-Initiative 1987 befasst sich das VBS verstärkt mit Umweltschutz. Heute gibt es Umweltstellen in Generalstab, Heer, Luftwaffe und Gruppe Rüstung. Fachlich übergeordnet ist die Abteilung Raumordnungs- und Umweltpolitik im Generalsekretariat VBS. Für die Ausbildung der Angehörigen der Armee kam vor ein paar Jahren die Fachstelle Umweltschutzausbildung der Armee dazu.

Verankerung in der Verfassung

In der Bundesverfassung findet man die gleichrangige Verankerung von Armee und Umweltschutz. Es gilt folglich Wege zu fin-

den, die ein Neben- und Miteinander von Armee und Umweltschutz gewährleisten.

Es geht nicht um das Verhindern von militärischer Ausbildung und auch nicht um Extremismus, sondern um die Einhaltung der Gesetze, den Gebrauch des gesunden Menschenverstandes und die Bewahrung vor zukünftigen Schäden, die ein Vielfaches an Kosten verursachen würden.

Auftrag: Schutz unseres Lebensraumes

Das VBS und die Armee wollen ihren langfristigen Auftrag zum Schutz des Lebensraumes erfüllen: Einerseits mit der Landesverteidigung und andererseits mit dem Beitrag der VBS-Mitarbeiter und der Angehörigen der Armee zum nachhaltigen Umgang mit unserem Lebensraum.

Der Auftrag der Armee ist die militärische Ausbildung. Diese Ausbildung kann umweltbelastender oder umweltschonender durchgeführt werden. Mit «Armee und Umwelt» versuchen wir jeweils die Variante zu finden, die – unter Gewährleistung der militärischen Ausbildung – der Umwelt den geringsten Schaden zufügt.

Das Potenzial der Armee, als eine der grössten Organisationen der Schweiz, wird auch im Bereich der nachhaltigen Zukunft genutzt. Über die Umweltbeauftragten der Armee und der VBS-Betriebe, als Multiplikatoren, soll zum langfristigen Schutz unseres Lebensraumes beigetragen werden. Jeder kleine Beitrag jedes einzelnen Menschen macht etwas aus, vor allem, wenn jeder Angehörige der Armee wiederum zum Multiplikator wird, in der Armee wie im Zivilen!

Internationales

Im Bereich «Armee und Umwelt» gibt es eine gute internationale Zusammen-

ARMEE UND UMWELT
ARMEE ET ENVIRONNEMENT
ESERCITO E AMBIENTE
ARMADA ED AMBIENT



Nachhaltigkeit

(Definition nach Gro Harlem Brundtland, 1987)

«Dauerhafte Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen und ihren Lebensstil zu wählen.»

arbeit. Es finden regelmässig Seminare der Umweltstellen der Verteidigungsministerien verschiedener Länder statt. Ermöglicht werden diese Treffen vom Committee on the Challenges of Modern Society (CCMS) der NATO. Die Schweiz ist ein Partner des Committee und darf in diesem Rahmen auch an den Seminaren teilnehmen.

Die Umweltschutzausbildung der Armee hat gute Kontakte mit ähnlichen Stellen der Armeen von Deutschland, Belgien und Österreich.

Grundsätzlich ist jede Kriegsverhinderung ein enormer Beitrag zum nachhaltigen Schutz unseres Lebensraumes.

Lokales

Machen auch Sie mit beim nachhaltigen Umgang mit unserem Lebensraum, in der Armee wie im Zivilen!



Nadja Berwert,
lic. phil. nat.,
Fachlehrerin
Umweltschutz,
3700 Spiez.

Verbot der Verleihung von ordensähnlichen Abzeichen in der Armee

«Die Weisung über die Abgabe und das Tragen von Einsatzabzeichen für geleistete Auslandeinsätze ist aufzuheben», fordert Nationalrat Christoph Mörgeli (SVP, ZH) in seiner Motion.

Gemäss Nationalrat Mörgeli wurde in Artikel 12 der früheren Bundesverfassung ein **Ordensverbot** für Zivil- und Militärbemalte festgehalten. Es ging bei dieser Bestimmung darum, «die materielle, politische und moralelle Unabhängigkeit schweize-

rischer Amtsträger gegen fremde Einflüsse zu wahren» (Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 3. Aufl., 1993, N 631 a). Auch wenn das Ordensverbot heute **nicht mehr** auf Verfassungsstufe geregelt ist, **verbietet** Artikel 21 Absatz 4 des **Bundespersonalgesetzes dem Personal die Annahme von Titeln und Orden** ausländischer Behörden. Artikel 40a des **Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung** **verbietet** den **Angehörigen der Armee die Annahme von Titeln und Orden** ausländischer Behörden. Mit der Abgabe von «Einsatzab-

zeichen» (Ribbon) und «Erinnerungsmedaillen» für geleistete Auslandeinsätze werden diese unmissverständlichen Bestimmungen seit März 2000 **unterlaufen**. Die Aussage, diese Abzeichen hätten «keinen Ordenscharakter», ist **nicht** stichhaltig. An Angehörige der Schweizer Armee werden nämlich nicht nur VBS-Abzeichen, sondern auch solche von **internationalen Organisationen** wie UNO, OSZE oder NATO verliehen. Sie tragen die Bezeichnung «Medal», was in englischer Sprache einem Orden **entspricht**. Unter «Ribbon» versteht man international ein **Ordens-**

band. Der Ordenscharakter wird auch betont durch die Tatsache, dass das VBS **zusätzlich** noch «Rosetten» verleiht und dass der ChefVBS persönlich oder ein von ihm bestimmter Vertreter die Auszeichnung in feierlichem Rahmen zu überreichen hat. Die Verleihung solcher Auszeichnungen stellt eine **unzulässige Höherbewertung** von Auslandeinsätzen gegenüber den Dienstleistungen im Inland dar. Auch erhöht sie die **Kluft** zwischen Berufs- bzw. Zeitmilitärs (die einzige für die Verleihung in Frage kommen) einerseits und den Dienstleistenden der Miliz andererseits.